Fl. 2

Fl. 15

Gemarkung Aldenhoven

Fl. 27

Fl. 21

Fl. 26

Gemarkung Niedermerz
Fl. 11

Gemarkung Niedermerz
Fl. 3

ALDENHOVEN

BEBAUUNGSPLAN
№ A15 M. 1:1000

ÄNDERUNG

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EIN GRÜNORDNUNGSPLAN. DER BESTANDTEIL DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES IST.

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEMÄSS § 9 (1) 1 BBAUG)

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- (MD)[1] DORFGEBIET (NICHT ZULÄSSIG SIND DIE IN § 5 ABS. 2 ZIFF. 6 BAU NVO AUFGEFÜHRTEN BETRIEBSARTEN, SOFERN SIE HANDWERKLICHEN UMFANG ÜBERSCHREITEN.)
- (MD)[2] DORFGEBIET (NUR LANDWIRTSCHAFTL. NEBENANLAGEN SIND ZULÄSSIG.)
- MI MISCHGEBIET
- (MI) GEGLIEDERTES MISCHGEBIET (ZULÄSSIG SIND DIE IN § 6 ABS. 2 ZIFF. 2–7 BAU NVO AUFGEFÜHRTEN ANLAGEN U. DIE ZU DIESEN ANLAGEN GEHÖRENDEN WOHNBAUTEN. AUSNAHMSWEISE SIND AUCH ANDERE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG, WENN NACHGEWIESEN WIRD, DASS DURCH BAULICHE MASSNAHMEN EIN SEKUNDÄRSCHUTZ GEGEN IMMISSIONEN, DIE DEM BAUGEBIET EIGEN SIND, ERFOLGT.)
- SO SONDERGEBIET (EINKAUFSZENTRUM)

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (GEMÄSS § 9 (1) 2 BBAUG)

z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE
z.B. (II) ZWINGEND

z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. (0,7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL 2,1
GF GESCHOSSFLÄCHE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAUWEISE (GEMÄSS § 9 (1) 2 BBAUG)

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ~~NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
- ~~NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG~~

BAUGRENZE

GA GARAGEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (GEMÄSS § 9 (1) 22 BBAUG)

- ~~SCHULE~~
- ~~KIRCHE~~
- ~~JUGENDHEIM~~
- KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN — ÖFFENTL. PARKPLATZ (GEMÄSS § 9 (1) 11 BBAUG)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

TRAFOSTATION

~~LARANLAGE~~

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGS-LEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG (GEMÄSS § 9 (1) 13 BBAUG)

GRÜNFLÄCHEN (GEMÄSS § 9 (1) 15 BBAUG)

- PARKANLAGE
- ~~FRIEDHOF~~
- ~~SPORTPLATZ~~
- ~~SPIELPLATZ~~
- ~~BOLZPLATZ~~

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER LANDWIRTSCHAFT (GEMÄSS § 9 (1) 21 BBAUG)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (GEMÄSS § 9 (7) BBAUG)

FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN (GEMÄSS § 9 (1) 1 BBAUG)

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (GEMÄSS § 9 (1) 10 BBAUG)

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (GEMÄSS § 9 (1) 24 BBAUG)

IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH (GEMÄSS § 9 (5) BBAUG)

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (GEMÄSS § 9 (1) 25a BBAUG)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (GEMÄSS § 9 (1) 18 BBAUG)

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 24.6.82 Az. 35.2.72-AK01-6.79/82.

DEN 24. Juni 1982
REGIERUNGSPRÄSIDENT KÖLN

ÜBERSICHTSPLAN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEM. § 103 BauO NW DIE DURCH SATZUNGSBESCHLUSS ALS FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES GELTEN. GEMÄSS § 9 (4) BBAUG)

- F FLACHDACH
- ∧ GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN (AUSGENOMMEN GARAGEN)

DACHNEIGUNG MIND. 17°

MAX. FIRSTHÖHE VON m
GELÄNDEOBERFLÄCHE
ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2 (5) BAUO NW GILT DIE HÖHE OK. GEHWEG VOR GEBÄUDEMITTE

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM Az. DUREN, DEN DER OBERKREISDIREKTOR I.A.

BESTANDSANGABEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE PARZELLENGRENZEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEEIGNET IST, DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN GEOMETRISCH-RICHTIG ERKENNTLICH UND ZU ERMITTELN ÜBERNIMMT.

ALSDORF, DEN 19. 1981

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DUREN, KREISPLANUNGSAMT

DUREN, DEN 19.5.82

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

DEN 19

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DES RATES ÜBERTRAGEN VOM 6.4. BIS 21.11.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ERSTELLT WORDEN

ALDENHOVEN, DEN 4.1.1982

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2a ABS. 6 UND § 3 ABS. 8 DES BUNDESBAUGESETZ IN DER ZEIT VOM 14.9. BIS 14.10.81 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ALDENHOVEN, DEN 22.12.1981

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 7.4.1982 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ALDENHOVEN, DEN 25.5.1982

DEN GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 11 (7) BUNDESBAUGESETZ AM 24.6.1982 AUFGELEGEN WORDEN. GEMÄSS § 12 (3) ABLEHNUNG SIND AM 28.7.1982 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

ALDENHOVEN, DEN 28.7.1982

DER GESAMTE PLANGEBIET LIEGT IN DER ZONE III B DES WASSERSCHUTZGEBIETES.

DIE ÜBERPLANTEN BEBAUUNGSPLÄNE TRETEN MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND NACH DEN ERGEBNISSEN DER ABWÄGUNG GEMÄSS § 1 (7) BBAUG GETROFFEN WORDEN.

DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE MÄNGEL DER ABWÄGUNG SIND NACH § 155 a (4) BBAUG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE MÄNGEL DER ABWÄGUNG SIND NACH § 155 a (4) BBAUG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.